

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 15.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oftersheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestand) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit je Vorgang oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2.3 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.10.2008 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, den 15.10.2024

Pascal Seidel

Seidel, Bürgermeister



Gemeinde Oftersheim
Rhein-Neckar-Kreis

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Zeitgebühr: Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr in €	
			Zeiteinheit (ZE) = 15 Minuten	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr			
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
2.	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 3 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung): Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
3.	Auskünfte			
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche:	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			
4.	Befreiung			
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Festgebühr	4,00 €	/ Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Beglaubigung:	Festgebühr	7,00 €	/ Fall
	jede weitere Kopie:	Festgebühr	3,00 €	/ Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Bestätigung:	Festgebühr	7,00 €	/ Fall
	jede weitere Kopie:	Festgebühr	3,00 €	/ Fall
6.	Bescheinigungen			

6.1	Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	Festgebühr	9,00 €	/ Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen			
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
8.	Rechtsbehelfe			
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):			
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	Zeitgebühr	14,00 €	/ ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	Zeitgebühr	14,00 €	/ ZE
9.	Anfertigung von Kopien			
9.1	DIN A4 schwarz/weiß für die erste Seite	Festgebühr	1,00 €	
	DIN A4 schwarz/weiß für jede weitere Seite	Festgebühr	0,50 €	
9.2	DIN A3 schwarz/weiß für die erste Seite	Festgebühr	1,00 €	
	DIN A3 schwarz/weiß für jede weitere Seite	Festgebühr	0,50 €	
9.3	DIN A4 in Farbe für die erste Seite	Festgebühr	2,00 €	
	DIN A4 in Farbe für jede weitere Seite	Festgebühr	0,50 €	
9.4	DIN A3 in Farbe für die erste Seite	Festgebühr	2,00 €	
	DIN A3 in Farbe für jede weitere Seite	Festgebühr	0,50 €	
10.	Baugesetzbuch			
10.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	Festgebühr	45,00 €	/ Fall
10.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 BauGB	Festgebühr	72,00 €	/ Fall
10.3	Umlegungsgenehmigung nach § 51 BauGB	Festgebühr	72,00 €	/ Fall
10.4	Ablichtungen aus Bauakte	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
10.5	Scans aus Bauakte	Zeitgebühr	15,00 €	/ ZE
10.6	Auszug aus dem internen Liegenschaftskataster	Zeitgebühr	18,00 €	/ ZE
11.	Bauordnungsrecht			
11.1	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	Festgebühr	45,00 €	/ Fall
11.2	Schriftliche Auskünfte (Kanalbestandsplan, Baulastenverzeichnis)	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
11.3	Entwässerungsgenehmigung	Zeitgebühr	21,00 €	/ ZE
12.	Bestattungsrecht			
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	Festgebühr	20,00 €	/ Fall
13.	Fischereischeine			
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG). Hinzu kommt die Fischereiabgabe an das Land entsprechend den gültigen Vorschriften:			
13.1	Jahresfischereischein:	Festgebühr	10,00 €	/ Fall
13.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	Festgebühr	22,00 €	/ Fall
13.3	Jugendfischereischein:	Festgebühr	9,00 €	/ Fall

13.4	Ersatzausstellung eines Fischereischeines	Festgebühr	13,00 €	/ Fall
13.5	Eintragung der Fischereiabgabe	Festgebühr	9,00 €	/ Fall
14.	Fundsachen			
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
14.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert wird keine Gebühr erhoben			
14.2	bei Sachen über 50 € Wert	Festgebühr	13,00 €	/ Fall
14.3	bei Tieren	Festgebühr	86,00 €	/ Fall
	Hinzu kommen im Bedarfsfall die Kosten an Dritte (beispielsweise Unterbringungs-, Transport- und Arztkosten)			
15.	Gewerbesachen			
15.1.1	Gewerbeanmeldung	Festgebühr	54,00 €	/ Fall
15.1.2	Gewerbeummeldung	Festgebühr	18,00 €	/ Fall
15.1.3	Gewerbeabmeldung	Festgebühr	36,00 €	/ Fall
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	Festgebühr	13,00 €	/ Fall
15.3	Gewerbemeldebescheinigung:	Festgebühr	9,00 €	/ Fall
15.4	Spiele			
15.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
	Zuschlag wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners je Fall		300,00 €	/ Fall
15.4.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 1 GewO)	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
15.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
15.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
16.	Melderecht			
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
16.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	Festgebühr	9,00 €	/ Fall
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):		5,00 €	/ Fall
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.			
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	Festgebühr	10,00 €	/ Fall
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) auch mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung:	Festgebühr	41,00 €	/ Fall
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	Festgebühr	9,00 €	/ Fall
16.3	Schriftliche Meldebescheinigung	Festgebühr	9,00 €	/ Fall
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	Zeitgebühr	13,00 €	/ ZE
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	Zeitgebühr	13,00 €	/ ZE
16.6	Gebührenfrei sind insbesondere:			

16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			
16.6.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)			
16.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)			
16.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
16.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG			
16.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG			
16.6.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG			
16.6.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG			
16.6.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG			
17.	Umweltinformationen			
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:	Zeitgebühr	12,00 €	/ ZE
	in einfachen Fällen werden keine Gebühren erhoben			
18.	Landesinformationsfreiheitsgesetz			
	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
	in einfachen Fällen werden keine Gebühren erhoben,			
	als Gebührenhöchstsatz werden 500 € festgelegt,			
	§ 10 LIFG ist zu beachten			
19.	Standesamt			
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	Festgebühr	14,00 €	/ Fall
20.	Feiertagsrecht			
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
21.	Sammlungswesen			
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	Zeitgebühr	16,00 €	/ ZE
22.	Gaststättenrecht			
22.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	Festgebühr	19,00 €	/ Fall
22.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (Einzelfälle)	Festgebühr	19,00 €	/ Fall
22.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	Zeitgebühr	14,00 €	/ ZE